# **AAU_Logo_positivGarderoben- und Spindordnung**

Inhaltsverzeichnis

[1. Geltungsbereich 2](#_Toc97541178)

[2. Spindnutzung 2](#_Toc97541179)

[3. Folgende Bestimmungen sind einzuhalten 2](#_Toc97541180)

[4. Bestimmungen für die Öffnung von Spinden durch die AAU 3](#_Toc97541181)

[5. Sonstiges 4](#_Toc97541182)

[6. Inkrafttreten 4](#_Toc97541183)

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (kurz „AAU“) stellt den Studierenden verschließbare Garderobenschränke (Spinde) unter Einhaltung bestimmter Auflagen zur Verfügung.

## 1. Geltungsbereich

Diese Garderoben- und Spindordnung gilt persönlich für jede Nutzerin/jeden Nutzer eines Spindes. Jede Nutzerin/jeder Nutzer/in eines Spindes akzeptiert die Garderoben- und Spindordnung und ist zu deren Einhaltung verpflichtet.

## 2. Spindnutzung

2.1. Die vorhandenen Spinde können ohne weitere Formalitäten frei aus dem zur Verfügung stehenden Kontingent ausgewählt und benutzt werden.

2.2. Ein Spind kann jederzeit ab 03:00 Uhr bis längstens 02:00 Uhr des Folgetages unter Verwendung des Studierendenausweises genutzt werden.

## 3. Folgende Bestimmungen sind einzuhalten

3.1. In den Spinden dürfen nicht deponiert oder gelagert werden:

a. Jede Art von gefährlichen Gegenständen oder Materialien;

b. Toxische, ätzende, explosionsfähige, strahlende, oder sonst die Gesundheit

beeinträchtigende Materialien oder solche Stoffe, deren Emissionen Dritte

beeinträchtigen könnten, sowie brennbare Flüssigkeiten oder leicht entflammbare

Gegenstände;

c. Verbotene oder behördlich genehmigungspflichtige Gegenstände;

d. Waffen aller Art, auch dann, wenn eine behördliche Genehmigung vorliegt;

e. Speisen, die leicht verderben oder die eine Geruchsbelästigung verursachen könnten;

f. Tiere;

g. Elektronische Geräte im eingeschalteten Zustand oder in Standby;

h. Geld und Wertgegenstände, insbesondere Notebooks und Handys.

3.2. Die Spinde dienen ausschließlich der Ablage von:

a. Kleidungsstücke wie Jacken, Mäntel, Pullover, usw.,

b. Schuhe,

c. Kappen, Hüte udgl.

d. Schirme, uä.,

e. Taschen, Rucksäcke, Koffer.

3.3. Ersatz- oder Kostenleistungen der Spindnutzerin/des Spindnutzers:

Der Spindnutzerin/dem Spindnnutzer werden Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt, wenn

a. Spindschränke missbräuchlich oder unberechtigt verwendet werden,

b. Spindschränke stark verunreinigt oder beschädigt werden,

d. wegen einem der unter 3.1. angeführten Punkte eingeschritten werden muss.

3.4. Eine zwangsweise Öffnung oder Entleerung eines Spindschranks durch die AAU erfolgt unter Kostenverrechnung in folgenden Fällen:

a. bei Verdacht auf Deponierung/Lagerung von unter 3.1. angeführten Gegenständen

oder Materialien,

b. nach behördlicher oder richterlicher Anordnung,

c. bei Gefahr in Verzug.

3.5. Ein Recht auf Benützung eines Spindes besteht nicht.

3.6. Die AAU übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in den Spinden

Deponiert bzw. aufbewahrt werden.

3.7. Entsorgung/Lagerung von Gegenständen bei zwangsweiser Räumung des Spindes auf Grund der Punkte 3.1. und 3.4.:

Die entnommenen Gegenstände werden entweder

a. wegen ihrer Gefährlichkeit oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Behörden

übergeben,

b. nach 15 Kalendertagen an Fundamt der Stadt Klagenfurt übergeben oder

c. am Campus der AAU gelagert und nach Ablauf von drei Monaten entsorgt.

Die Nutzerin/der Nutzer eines Spindes verzichtet nach Ablauf der Frist auf die Geltendmachung sämtlicher Rechte und stimmt einer an die Frist anschließenden Entsorgung ausdrücklich zu. Damit ergibt sich kein Entschädigungsanspruch der Nutzerin/des Nutzers des Spindes gegenüber der AAU.

d. Die Nutzerin/der Nutzer des Spindes hat die AAU gegenüber allfälligen wie immer gearteten Ansprüchen oder Rechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

3.8. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Garderoben- und Spindordnung kann

die AAU die Bestimmungen der Haus- und Benützungsordnung sowie der Brandschutzordnung sinngemäß anwenden und ein Verbot der Spindnutzung oder ein

Hausverbot aussprechen.

3.9. Die AAU behält sich das Recht vor, bei Gefahr in Verzug oder dem Verdacht einer

Gefährdung den entsprechenden Spind zu öffnen, den Inhalt zu überprüfen und ggf. insbesondere bei Vorliegen der Punkte 3.1. und 3.4. eine

kostenpflichtige Entleerung vorzunehmen.

3.10. Bei technischen Gebrechen oder Verlust der Studierendenkarte ist der Portier (Wachdienst) zu verständigen. Kosten für durch unsachgemäße Anwendung entstandene Schäden sind von der Verursacherin/vom Verursacher zu tragen.

3.11. Die AAU übernimmt keinerlei Haftung für die im Spind deponierten/gelagerten Gegenstände oder Materialien. Gefahr und Risiko liegen bei der Nutzerin/beim Nutzer.

## 4. Bestimmungen für die Öffnung von Spinden durch die AAU

4.1. Versperrte Spinde werden routinemäßig täglich zwischen 02:00 Uhr und 03:00 Uhr vom Portier (Wachdienst) mittels Mastercard geöffnet und entleert. Die tägliche Nutzungszeit des Spindes umfasst daher den Zeitraum 03:00 Uhr bis längstens 02:00 Uhr (vgl. Punkt 2.2.).

4.2. Vorgefundene Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Sollten durch missbräuchliche Verwendung des Spindes Kosten (z.B. für Reinigung, Beschädigung) anfallen, werden diese der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt.

4.3. Ausgefolgt werden die im Zuge der routinemäßigen Entleerung entnommenen Gegenstände ausschließlich

a. der Nutzerin/dem Nutzer des Spindes nach Vorlage des Studierenden- oder Personalausweises. Der Ausweis ist zum Zweck der Identifizierung und

Anfertigung einer Kopie auszuhändigen. Ist die Identifizierung der Nutzerin/des Nutzers nicht eindeutig möglich, kann ein amtlicher Lichtbildausweis zur Vorlage verlangt werden.

b. einer/einem Bevollmächtigten der Nutzerin/des Nutzers

 nach Vorlage einer von der Spindnutzerin/dem Spindnutzer unterfertigten schriftlichen Bevollmächtigung und

 Vorlage des Studierendenausweises bzw. Personalausweises (oder Kopie) der Nutzerin/des Nutzers.

 Die/der Bevollmächtigte hat sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B.

Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) auszuweisen und diesen zum Zweck der Anfertigung einer Kopie auszuhändigen.

4.6. Der Erhalt ausgefolgter Gegenstände ist schriftlich zu bestätigen.

## 5. Sonstiges

5.1. Die Bestimmungen der Haus- und Benützungsordnung, der Brandschutzordnung sowie der Garderoben- und Spindordnung werden durch die Benutzung eines Spindes stillschweigend zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

5.2. Den Anweisungen des Portiers (Wachdienstes) ist Folge zu leisten.

## 6. Inkrafttreten

Diese Garderobenordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der AAU

folgenden Tag in Kraft.